



**Beitragsordnung  
des TSV Harthausen 1899 e.V.**

## §1 Beitragspflicht

- 1.1 Alle Mitglieder des TSV Harthausen 1899 e.V. sind grundsätzlich beitragspflichtig. Davon ausgenommen ist der in Ziffer 5 dieser Beitragsordnung genannte Personenkreis.
- 1.2 Es wird unterschieden zwischen:
  - 1.2.1 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre, Schüler, Auszubildende, Studenten
  - 1.2.2 Erwachsene
  - 1.2.3 Ehepaare / Eheähnliche Lebensgemeinschaft
  - 1.2.4 Familie (Paare und Kinder unter 18 Jahre)
  - 1.2.5 Rentner (65 Jahre)
- 1.3 Kinder und Jugendliche, die im Laufe eines Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollenden, brauchen erst im darauffolgenden Jahr den nächsthöheren Beitrag zu zahlen.
- 1.4 Familie im Sinne der Beitragsordnung ist:
  - 1.4.1 Eheleute und Kinder
  - 1.4.2 Eheähnliche Lebenspartnerschaften und Kinder
  - 1.4.3 Alleinerziehende und Kinder, solange sie in einer häuslichen Gemeinschaft leben. Familienbeitrag gemäß Ziffer 2.1 wird gewährt, wenn mindestens 3 Personen Mitglied sind, wovon eine Person volljährig sein muss.
- 1.5 Schüler, Studenten, Auszubildende, Zivildienstleistende, Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst, im FSJ und im FÖJ bis zum 25. Lebensjahr zahlen den ermäßigten Beitrag für Jugendliche. Es ist ein jährlicher Nachweis dieser Tätigkeiten vorzulegen, Studenten pro Semester.

## §2 Beiträge

- 2.1 Ab dem 01.01.2011 gelten folgende Beitragssätze (Jahresbeitrag):

(Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre, Personen nach Nr. 1.5)	50,00 €	
Erwachsene	90,00 €	
Ehepaare / Eheähnliche Lebensgemeinschaft	120,00 €	
Familie (Paare und Kinder unter 18 Jahre)	150,00 €	
Rentner	66,00 €	(ab 01.01.2013)

- 2.2 Ab dem 01.01.2011 gelten folgende Abteilungszusatzbeiträge (monatlich):

Karate	Kinder und Jugendliche	2,00 €
	Erwachsene	3,00 €

- 2.3 Bearbeitungsgebühr

Neumitglieder	5,00 € einmalig
---------------	-----------------

- 2.4 Die Höhe der Beiträge und Abteilungszusatzbeiträge werden vom Beirat vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## §3 Beitragszahlung

- 3.1 Die Mitgliedsbeiträge sind durch Einzugsverfahren jährlich im Voraus zu entrichten. Sie werden jeweils im 1. Quartal eines Jahres eingezogen.

Die Abteilungsbeiträge werden jährlich eingezogen.

- 3.2 Neu eintretende Mitglieder zahlen ab Eintrittsmonat ein Zwölftel des Jahresbeitrages pro Monat der Vereinszugehörigkeit. Eine rückwirkende Beitragserhöhung ist zulässig, sofern die Mitgliedsversammlung dem zustimmt.
- 3.3 Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und ab dem darauf folgenden Geschäftsjahr auch beitragsmäßig als Erwachsene veranlagt. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.
- 3.4 Eine neue Bankverbindung ist dem TSV Harthausen unverzüglich mitzuteilen. Sollte eine Abbuchung fehlschlagen, da das Konto des Mitglieds nicht mehr besteht oder nicht ausreichend Geld auf dem Konto vorhanden ist, so werden die daraus anfallenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt
- 3.5 Für Kinder und Jugendliche erklären sich ihre gesetzlichen Vertreter durch Unterschriftsleistung selbstschuldnerisch bereit, während der Minderjährigkeit die Beitragszahlungen gemäß Ziffer 3.1 zu leisten.

#### **§4 Ein- und Austritt**

- 4.1 Neu eingetretene Mitglieder haben einmalig eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00€ zu entrichten. Diese wird mit der fälligen Lastschrift eingezogen.
- 4.2 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Auflösung der juristischen Person, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- 4.3 Eine Kündigung hat schriftlich bis zum 30. September zu erfolgen und wird zum Anfang des folgenden Kalenderjahres wirksam. Wird nach Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Laufe des Jahres die Mitgliedschaft beendet, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.
- 4.4 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 4.5 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Beirats in einer Beiratssitzung, bei der mindestens 2/3 der Beiratsmitglieder anwesend sein müssen. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
  - a) Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins,
  - b) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Durch die Ausschließung des Mitglieds wird dessen Pflicht zur Bezahlung der fälligen Forderungen nicht berührt.

#### **§5 Sonderregelungen**

- 5.1 Der Beirat kann in Härtefällen Beitragserleichterungen bzw. Beitragsbefreiungen gewähren.
- 5.2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

## **§6 Umlage**

Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei pro Mitglied eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbetrages.

## **§7 Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Beirat in Kraft.

Durch den Beirat in der Beiratssitzung am 06.04.2017 genehmigt.

Filderstadt. 06.04.2017

---

**TSV Harthausen**  
**Vorsitzender**

---

**TSV Harthausen**  
**stellv. Vorsitzender**